Textlicher Teil

1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Flachdächer mit einer Neigung von max. 6° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.

2) Dachaufbauten sind nur zulässig zur Anlage von Maschinenräumen (Aufzug) o.a. technischer Anlagen (Klima)

3) Drempel sind ausgeschlossen (nur bis max. 40 cm. von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette zulässig)

4) Allgemein können Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) Nr. 6 Bau NVO fallen, unter Bezugnahme auf § 1 (5) Bau NVO zugelassen werden.

Vermerk:

Unter der Fläche des Bebauungsplangebietes geht der Bergbau um

Die Änderungen aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 10. 10. 1968 und

die Änderungen und Streichungen gem. der in der Genehmigung der LBR. vom 19. 12. 1968 erteilten Auflagen sind berücksichtigt.

Die Änderungen aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 12. 6. 1973 und die Berichtigung gemäß § 10 des Städtebauförderungsgesetzes sind berücksichtigt.

Berichtigung gem. § 10 Städtebauförderungsgesetz vom 27. Juli 1971

Kenntlichmachung:

Grenze des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes Glückaufplatz vom 4. Juli 1972

zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen:

bei Durchführung der Sanierung

bei Ausbau der E L 639

Wanne – Eickel, den 19. Sept. 1973
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Höll
Städt. Obervermessungsrat

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 11, 12, 14 u. 15
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

7911N2	8011N1	8011N2	8111N1
7911N4	8011N3	8011N4	8111N3
7911S2	8011S1	8011S2	8111S1
7911S4	8011S3	8011S4	8111S3
7910N2	8010N1	8010N2	8110N1
7910N4	8010N3	8010N4	8110N3
7910S2	8010S1	8010S2	8110S1
7910S4	8010S3	8010S4	8110S3
7909N2	8009N1	8009N2	8109N1

Bebauungsplan 10/1

Glückaufplatz Blatt 2

mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 2 Blatt Lageplan

Zeichenerklärung:

schwarz: Bestand
- Wohngebäude 4 geschossig
- gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt
- Garage mit Einfahrtsrichtung
- nur Kellergeschoß mit Decke
- Ruine
- Ruine unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen
- Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) i. Bau NVO sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) i. BauO. NW.
Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) i. Planzeichenverordnung.

Festsetzungen:

Begrenzungen:
- des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
- für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- als Baulinie (zwingend)
- als Baugrenze

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 30. Mai 1968

L.S. gez. Degenhardt

Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Stadtplanungsamt	Stadtvermessungs- und Katasteramt	Der Oberstadtdirektor i.V.
Wanne - Eickel, den 30 Mai 1968		
gez. Neumann	gez. Degenhardt	gez. von der Mühlen
	Städt. Obervermessungsrat	Stadtrat

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0.4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	(0.6)	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	6.0	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet	E	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
MD	Dorfgebiet	(E)	zwingend
MK	Kerngebiet	F	Flachdach
GE	Gewerbegebiet	o	offene Bauweise
GI	Industriegebiet	g	geschlossene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet		Mindestgrenze Geschosse
SO	Sondergebiet		Höchstgrenze Geschosse

Flächen:

- Straßenverkehrsflächen
- private Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Bahnanlagen (nachrichtlich)
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Bepflanzung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:

- mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Kinderspielplatz
- Umformerstation
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

- bereits festgesetzte Baulinie
- bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
- Straßenachse (neu)
- Fahrbahngrenze alt
- Fahrbahngrenze neu
- Gehweg
- Radweg
- Straßenbahnachse
- Messungslinie
- Achse Dorneburger Mühlenbach

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 4. Jan 1969 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 7. Jan. 1969
Der Oberstadtdirektor
i.A.
gez. Höll
Städt. Obervermessungsrat

SVR nach § 7 (2) und 19 (3):
Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10. 9. 68 Az. 4 – 2253 – 68. Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt
Der Verbandsdirektor
I.A.
gez. Unterschrift
L.S. 19.9.68 Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 14. März 1968 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne - Eickel, den 4. Juni 1968
L.S. gez. Weber
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 14. Juni 1968 bis einschl. 15. Juli 1968 öffentlich ausgelegen.
Wanne - Eickel, den 24. Okt. 1968
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Höll
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 10. Okt. 1968 als Satzung beschlossen worden.
Wanne - Eickel, den 25. Okt. 1968
L.S. gez. Weber
Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11:
Gemäß § 11 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23 Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 19. Dez 1968 Az. I B 2 – 125.4 (Wanne Eickel 10/1) genehmigt worden
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
gez. Reissinger
Oberregierungs- und Baurat